

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. März 1976

Nummer 11

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 12. 1975	Sechste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	72
2022	15. 12. 1975	Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung von atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheiden für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor in der Gemeinde Hönnepel der Stadt Kalkar, Kreis Kleve vom 5. Februar 1976 (GV. NW. S. 64)	74 76

2022

**Sechste Änderung der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 15. Dezember 1975

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1975 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1975 (GV. NW. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Die Satzung kann durch Beschuß der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland geändert werden; die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 4). ²Über Satzungsänderungen, die auf einer Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) beruhen, beschließt, abweichend von Satz 1, der Kassenausschuß. ³Sie sind der Aufsichtsbehörde anzugeben. ⁴Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedsverhältnisse, Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend bei einer Änderung oder Ergänzung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, wenn der Kassenausschuß und die Aufsichtsbehörde (§ 4) zustimmen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsicht über die Kasse übt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen aus.“

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vertreter des Leiters der Rheinischen Versorgungskasse vertritt diesen auch als Leiter der Rheinischen Zusatzversorgungskasse.“

4. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Vorsitzender des Kassenausschusses ist der Leiter der Kasse oder sein Vertreter (§ 5 Abs. 1).“

b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über Ausschließungsgründe entscheidet der Kassenausschuß.“

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Änderungen der Satzung, soweit dem Kassenausschuß nicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 die Beschlusffassung übertragen ist.“

b) In Nr. 4 werden die Worte „Buchstabe e“ durch die Worte „Buchstaben d und e“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 4).“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt hinter dem Wort „Ermessen“ durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht die Mitgliedschaft gesetzlich vorgeschrieben ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme der in § 10 Abs. 1 Buchstaben d und e bezeichneten juristischen Personen bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 4) und der Aufsichtsbehörde (§ 4).“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist, oder“

bb) In Buchstabe m wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

cc) Es wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzt.“

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 14 und 20 gelten entsprechend für Personen, die als angestelltenversicherungspflichtige oder arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende bei einem Mitglied in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.“

10. § 27 Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

11. In § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz“ ersetzt.

12. In § 40 Abs. 3 Buchstabe a 1. Halbsatz werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

13. In § 46 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und gegebenenfalls daneben nach § 48 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag“ gestrichen.

14. § 48 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

15. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„¹Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. ²Wird der Antrag nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, so tritt bei der Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruches das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „alle Ansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.

16. In § 54 Abs. 1 wird der Wortlaut der Nr. 14 unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

17. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Als Beziehe im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2e I oder Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag.“

b) Absatz 8 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

18. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird der Wortlaut des Buchstabens a gestrichen.
- bb) In Satz 2 Buchstabe e wird folgender Satzteil angefügt:
„mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem mit Billigung des Mitglieds zu einem anderen Mitglied der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übergetretenen Pflichtversicherten aufgrund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird.“
- cc) In Satz 2 Buchstabe p wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird folgender Buchstabe q angefügt:
„q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen.“

ee) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Unberücksichtigt bleibt ferner das Arbeitsentgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) – jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung – eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt.“

ff) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 8.

gg) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

„Für einen Pflichtversicherten, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, sind vom Mitglied Beiträge zu entrichten, wenn der Träger der Entwicklungshilfe sie diesem erstattet. Für die Beitragsbemessung gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Pflichtversicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen Arbeitsentgelte (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Beitragsentrichtung zugrunde gelegen haben.“

b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

19. In § 63 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Umlagen werden in Höhe des nach § 71 von der Kasse jeweils festgesetzten Satzes für jeden pflichtversicherten Arbeitnehmer des Mitglieds aus dem nach § 62 Abs. 7 der Bemessung der Pflichtbeiträge zugrunde liegenden Arbeitsentgelt erhoben.“

20. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 entfällt der Punkt hinter dem Wort „sind“; danach sind die Worte einzufügen: „und je für sich eine allgemeine Rücklage bilden.“

b) Abs. 5 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Richtlinien und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 4) im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.“

c) Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse entsprechend mit der Maßgabe, daß im Bereich der Vermögensanlage in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten § 77 Abs. 3 Nr. 2 GO NW und § 10 Abs. 3 GemHVO keine Anwendung finden.“

21. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bewertung der Vermögensanlagen und der Ermittlung der wahrscheinlich künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien zugrunde zu legen; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen Wortlauts des Satzes 2 der folgende Wortlaut:

„Das Gutachten ist nach den von der Aufsichtsbehörde (§ 4) genehmigten Richtlinien zu erstellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Kassenausschuß beschließt über Folgerungen, die aus einem versicherungsmathematischen Gutachten zu ziehen sind. ²Der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 4). ³Diese kann Auflagen erteilen.“

II.

Gewährung einer Einmalzahlung
an Versorgungsrentner

1. Die am 1. April 1975 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, die für den Monat April 1975 Anspruch auf Versorgungsrente gehabt haben, erhalten eine einmalige Zahlung. ²Dies gilt nicht für Versorgungsberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die für den Monat April 1975 eine Versorgungsrente nach § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 erhalten haben.

2. Die einmalige Zahlung beträgt:

a) für den Versorgungsrentenberechtigten	60,- DM
b) für die versorgungsrentenberechtigte Witwe	36,- DM
c) für die versorgungsrentenberechtigte Halbwaise	7,- DM
d) für die versorgungsrentenberechtigte Vollwaise	12,- DM.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Abschnitt I Nr. 1 bis 7, 20 und 21 am 12. April 1975,
b) die Änderungen nach Abschnitt II am 1. April 1975,
c) die übrigen Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

Köln, den 15. Dezember 1975

Kürten
Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Hintze Hedda Braun
Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Sechste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 23. Januar 1976 – III A 4 – 38.42.20 – 4122/76 – genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) bekanntgemacht.

Köln, den 11. Februar 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

2022

**Zweite Änderung der Satzung
der Rheinischen Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 15. Dezember 1975

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1975 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse vom 11. Oktober 1971 (GV. NW. S. 514), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 2 wird zu § 1.
2. Der bisherige § 1 wird zu § 2 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, für ihre Mitglieder nach näherer Maßgabe dieser Satzung die Berechnung und Zahlung von Versorgungsleistungen und weiteren Leistungen zu übernehmen. Die dadurch entstehenden Lasten haben die Mitglieder auszugleichen. Die Versorgungskasse hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als rechtlich unselbständige Einrichtung (Sonderkasse) wird bei der Versorgungskasse die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände geführt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und das der Regierungsbezirke Koblenz¹⁾ und Trier¹⁾ des Landes Rheinland-Pfalz.“

Die Fußnote zu § 3 erhält folgende Fassung:

„nach dem Stand vom 30. 9. 1968; vgl. Art. 1, 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln vom 29. 12. 1972/26. 1. 1973 – GV. NW. 1974 S. 92 und GVBl. RhPf. 1973 S. 385 –.“

4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. Er vertritt die Versorgungskasse nach außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Geschäftsführer (Abs. 3) vertreten.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Versorgungskasse bestellt zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Bei der Erledigung der laufenden Kassengeschäfte obliegt dem Geschäftsführer auch die Vertretung der Versorgungskasse nach außen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

5. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Über Ausschließungsgründe entscheidet der Kassenausschuß.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„Finanzwirtschaft“

Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfwesen der Versorgungskasse sind die für den Landschaftsverband geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die sich aus den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der GO NW ergebenden Befugnisse des Rates werden vom Kassenausschuß, des Gemeindedirektors werden vom Leiter, in dessen Vertretung vom Geschäftsführer, und des Kämmerers werden von dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten der Versorgungskasse wahrgenommen.
2. Eine Haushaltssatzung wird nicht erlassen; an ihre Stelle tritt der Beschuß des Kassenausschusses über den Haushaltsplan. Von der öffentlichen Bekanntmachung wird abgesehen.
3. Der Termin des Abschlußtages wird in Abweichung von § 67 Abs. 1 KuRVO auf spätestens den 31. März festgelegt.

Die Frist für die Zuleitung der Jahresrechnung an den Kassenausschuß gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NW wird auf den 31. Mai festgelegt.

4. Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und von einer öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 2 GO NW) wird abgesehen.
5. Der Kassenausschuß bestimmt, welche Prüfungseinrichtung mit den Kassenprüfungen (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NW, §§ 70 ff. KuRVO) sowie der Prüfung der Rechnung (§ 99 GO NW) und der Jahresrechnung (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 GO NW) beauftragt wird.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland die Gemeinden, die kraft gesetzlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen einer Versorgungskasse angehören müssen. Soweit Gemeinden und Verbandsgemeinden in den Regierungsbezirken Koblenz²⁾ und Trier²⁾ aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz verpflichtet sind, einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse anzugehören, werden sie mit dem Beitritt Pflichtmitglieder.“

Die Fußnote²⁾ zu Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„vgl. Fußnote¹⁾ zu § 3“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Doppelpunkt hinter dem Wort „werden“ wird gestrichen.
- bb) In Buchstabe a wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „andere“ ersetzt; das Komma hinter dem Wort „Gemeinden“ wird gestrichen, statt dessen das Wort „und“ eingefügt und die Worte „und gemeindliche Zweckverbände“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Körperschaften“ das Wort „sonstige“ eingefügt.
- dd) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ee) Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„Soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Rechnungsjahres“ durch die Worte „des Haushaltjahres“ und die Worte „folgenden Rechnungsjahres“ durch die Worte „folgenden Haushaltjahres“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „eines Rechnungsjahres“ durch die Worte „eines Haushaltjahres“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „zur Beitragszahlung“ durch die Worte „zu Leistungen“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kassenmitglieder, die nicht unter den Geltungsbereich der für Beamte geltenden Besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften fallen, sind gegenüber der Versorgungskasse verpflichtet, die Besoldung und Versor-

Berichtigung

Betrifft: Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheiden für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor in der Gemeinde Hönnepel der Stadt Kalkar, Kreis Kleve vom 5. Februar 1976 (GV. NW. S. 64)

Hiermit wird bekanntgegeben, daß abweichend von der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (GV. NW. S. 64) (vorletzter Absatz, 5. Zeile) die Teilgenehmigungsbescheide nicht in der Zeit vom 8. März 1976 bis 19. März 1976, sondern in der Zeit vom **8. März 1976 bis 22. März 1976** zur Einsicht ausgelegt sind.

– GV. NW. 1976 S. 76.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.